



Betrifft: Mitwirkung zum Zonenreglement Landschaft

Reinach, 27. September 2013

Sehr geehrte Frau Bauer,

seit über einem Jahr hat sich unser Verein immer wieder mit dem Thema Zonenplan Landschaft auseinandergesetzt. Sei es bei der Diskussionsveranstaltung der Interessensvertreter, den internen Spaziergängen durch die Reinacher Landschaft, der Umsetzung des ehrgeizigen Projektes der Erfassung aller vorhandenen Bäume im Landschaftsraum durch Fabio Di Pietro und Thomas Huber oder bei den Mitwirkungen zum Strassennetzplan und zu den Quartierplänen "Buchlochweg" und "Bodmen".

Wir können erkennen, dass sich der auf eidgenössischer und kantonaler Gesetzesebene gestiegene Wert der Natur positiv auf die Umsetzung in der Gemeinde auswirkt.

Es ist erfreulich, dass das Potential unserer (Kultur)-Landschaft in den drei Sektoren für den Erhalt funktionierender Lebensräume und die Naherholung erkannt wurde, und dass Wege gesucht werden, dieses Potential mit z.T. intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in bestmöglichen Einklang zu bringen. Doch gerade weil der Siedlungsdruck und der Bevölkerungsdruck ununterbrochen steigen, wünschen wir uns ein unmissverständliches Bekenntnis zu den Bedürfnissen der anderen Lebensformen, die mit dem Menschen koexistieren müssen. Dass die Besiedlung bei immer steigendem Raumbedarf unaufhörlich dichter wird darf kein Argument dafür sein, den Lebensraum Landschaft zum Vergnügungspark umzugestalten und den Naherholungssuchenden nahezu immerwährend Priorität einzuräumen. Die gerne in Reinach als Entschuldigung verwendete Aussage, dass man für den Steuerzahler eben attraktiv sein müsse, ist kein Argument, um Naturwerte zu schmälern, damit Erholungswerte nachträglich zur Verfügung gestellt werden können. Der Lebensraum der ansässigen einheimischen Wildtiere ist zu respektieren.

Es gilt auch noch etwas anderes zu überlegen: sind die vielfältigen Naherholungsbedürfnisse der steuerzahlenden Bewohner wirklich Bedürfnisse? Ein Igel verhungert, wenn er kein Futter findet. Eine Lebensgemeinschaft stirbt aus, wenn der Lebensraum nicht mehr die richtigen Bedingungen aufweist. Populationen werden anfällig, wenn wegen fehlenden Austausches von genetischem Material keine Katastrophenreserve vorhanden ist. Das sind





echte Überlebens-Bedürfnisse. Die Naherholungs"bedürfnisse" der Menschen erscheinen in diesem Zusammenhang als Luxusgüter.

Wir sind erfreut, dass verschiedene Waldgebiete einen Naturschutzstatus bekommen haben. Andererseits ist uns aufgefallen, dass es schon verschiedene geschützte Wälder gab, was wir im täglichen Leben gar nicht realisiert hatten. Denn weder sieht man diesen Waldstücken an, dass sie anders als die Umgebung gepflegt wurden, noch wurde man durch Informationstafeln auf diese Besonderheit hingewiesen. Deshalb fragen wir uns, wie die Abstimmung der Pflegemassnahmen mit dem Forst bisher geschah und in Zukunft geschehen soll.

Bei den verschiedenen Begehungen zum Kägenwaldprojekt hat der Revierförster mehrfach darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, das gesamte Ökosystem zu betrachten, statt einzelne Bereiche aus dem Zusammenhang zu reissen. Dieser Leitgedanke findet sich auch im Waldentwicklungsplan. Wie kann es gelingen, den Gesamtzusammenhang nicht aus den Augen zu verlieren, wenn man versucht ist, zu viele Einzelinteressen zu befriedigen, um es möglichst vielen Recht zu machen?

Im Zusammenhang mit dem Thema Wald und Wild sind wir darüber hinaus frustriert, wie schwer es ist, eine gute Lösung für eine Hundesportzone zu finden. Der Leuwald ist eine Waldinsel im Offenland und deshalb ein wichtiges Rückzugsgebiet. Es macht keinen Sinn, hier die Hunde zu konzentrieren. An der Birs stören die Hunde das Wild weniger, sie sollen aber von der Reinacher Heide weggeleitet werden. Da neben der ausreichenden Entfernung zur Siedlung wegen der Lärmemissionen auch eine gute verkehrstechnische Erschliessung einer solchen Vereinssportanlage wichtig ist, ist auch das Bruderholz kein geeigneter Ort. Wie kann man eine Hundesportanlage in grösserer Entfernung zum Wald als im ZPL vorgesehen realisieren? Die Reinacher Gewerbezone sind momentan belegt. In der Gewerbezone Aesch ist noch Platz. Insofern scheint es sinnvoll, eine gemeinsame Hundesportanlage mit Aesch nahe der Siedlungsgrenze zu realisieren, oder die Hundesportanlage im Rahmen der Vergrösserung des Friedhofes auf dem der Birsigtalstrasse zugewandten Teil des Areales der öW+A-Zone "Familiengärten" anzulegen und in der bisherigen Spezialzone für Vereinssport im Ausgleich dafür die Familiengärten zu erstellen. Es mag sehr eigenartig erscheinen, die Hunde neben den Beerdigungen zu haben. Wir sind davon überzeugt, dass der Mensch seine Intelligenz und die neuen Medien virtuos einsetzen kann, um sicherzustellen, dass während Beerdigungen der Hundesport Pause hat.





Was den Birsraum angeht, scheint es nahezu unmöglich, auf Gemeindeebene etwas raumplanerisch umzusetzen, da nahezu der gesamte Sektor unter kantonaler Hoheit steht.

Eine im Zonenreglement festgehaltener Leitplanke ist jedoch notwendig, damit die (Erholungs)-Nutzungen und dafür notwendige Anlagen und Bauten im Landschaftssektor Birs aktiv gesteuert werden können. Die Dokumentation der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat anlässlich der Preisverleihung zur Landschaft des Jahres 2012 festgestellt, dass das Potential für natur- und landschaftsschützerische Aufwertungen längst nicht ausgeschöpft ist, und dass der gezielte Schutz der vorhandenen und neu zu schaffenden Naturwerte vom Erholungsdruck eine wichtige Pendezenz ist. Reinach sollte als "Birsstadt"-Gemeinde die Gelegenheit ergreifen, dieses im Zonenreglement festzuhalten, denn die Birs und die Birslandschaft werden von der sich in der Birsebene immer stärker verzahnenden Agglomeration übermässig für die Erholungsnutzung beansprucht. Auch wenn durch Renaturierungen Naturbereiche geschaffen wurden, stehen diese nicht wirklich allen dem Lebensraum Auenwald/Fluss zugehörigen Arten zur Verfügung. Die erfolgreiche Wiederansiedlung des Bibers darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer mehr Flächen durch Mensch und Hund beansprucht werden, indem diese weiter "in die Wildnis" vordringen. Hundehaare hinterlassen Markierungen. Durch die intensive Erholungsnutzung an der renaturierten ARA hat sich der Fischbestand geändert, da das ständige Betreten des Wassers durch Hund und Mensch Druckwellen erzeugt, die störepfindliche Arten vergrämen. Flussforellen, die früher typisch für die Birs waren, werden heute aufgezogen und ausgesetzt. Auch im Birsraum sollen sich die Anlagen zur Erholungsnutzung in das Landschaftsbild einpassen und mit gebietstypischen Naturmaterialien ausgeführt werden. Bepflanzungen sollten mit Weichhölzern lokaler Typen (Auenwald) vorgenommen werden. Bisher der Öffentlichkeit unzugängliche Bereiche sind verschlossen zu halten, im Auenwald sind unzugängliche Gebiete zu erhalten und die Abgrenzung weiterer Teilflächen ist zu ermöglichen, um weitere nicht vorhandene typische Lebensräume schaffen zu können. Die Information und Aufklärung der Bevölkerung über den Lebensraum und die Konflikte mit der Erholungsnutzung sollen ebenfalls im gesamten Bereich umgesetzt werden.

Im Speziellen sind uns zehn Sachverhalte aufgefallen, die es zu überdenken gibt: welche Arten von Einfriedungen zugelassen werden, wann Kleintierfallen verhindert werden und vogelfreundlich gebaut werden muss, wie die Parkplätze eindeutig und ausschliesslich den





Spezialzonennutzungen zugeordnet werden können, ob bei Pflanzungen in der Landschaft lokale Typen einheimischer Pflanzen zu setzen sind, wie man mit den vorhandenen illegal erstellten Gebäude in der Landwirtschaftszone, der Spezialzone 1.2 und der öW+A-Zone 1.4 umgeht, dass die Rastplätze im Leuwald und auf dem Bruderholz nicht eingetragen sind, und wie man den belasteten Standort des alten 300m-Scheibenstandes/Kugelfanges aus der Landwirtschaftszone entfernen kann, bis dieser saniert ist.

Darüber hinaus vermissen wir einen Anhang, in dem die geschützten Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze als Naturobjekte aufgezählt sind, so wie es 2010 im Grün-/Freiraum- und Landschaftskonzept (GFLK) in Tabelle 1.4 für die bestehenden Naturschutz-zonen und Naturobjekte begonnen wurde, die jedoch aus unserer Sicht unvollständig ist. Auch die Quellen sind nicht erfasst worden.

Im Anhang 1 haben wir bei einer Naturschutzzone Ergänzungen bei der Beschreibung vorgenommen und bei weiteren die Schutzziele und/oder Pflegemassnahmen angepasst.

Daneben haben wir wenige Fehler gefunden, die einer Berichtigung bedürfen. Dabei handelt es sich bei den kantonalen Naturschutzgebieten um einen Nachtrag des Symboles A in den rechtsufrigen Teil der Reinacher Heide, die Korrektur der Lage der Sandsteingrube Leuwald und die Ergänzung des Vogelschutzgebietes Fiechten. Im Anhang 2 des ZRL haben wir die Informationen zur Vernetzung, wie unter dem Teilplan Vernetzung auf dem Zonenplan angegeben, nicht gefunden.

Bezüglich der Pflege haben wir noch eine andere Sache auf dem Herzen: falls die Pflege der Naturschutzobjekte und Naturschutz-zonen von den Mitarbeitern des Werkhofes ausgeführt wird, erwarten wir, dass jeder, der mit der Planung und/oder Durchführung der Pflegemassnahmen betraut ist, regelmässig an fachspezifischen Weiterbildungen teilnimmt. Denn die Qualität der Pflegemassnahmen macht den grössten Teil des Wertes eines Naturschutzobjektes aus. Und nur wer gerne solche Gebiete pflegt, wird bereit sein, die Pflegemassnahmen so schonend wie möglich und an den den Lebenszyklus der Lebewesen angepasst durchzuführen.

Freundliche Grüsse

Ines Schauer, Fabio Di Pietro





Anlagen:

- Information "Sichere Weidezäune für Nutz- und Wildtiere" des Schweizer Tierschutz STS
- Broschüre "Hochstamm-Obstgärten" des Schweizer Vogelschutz SVS
- Broschüre "Kleinstrukturen" des SVS
- Broschüre "Extensive Weidehaltung" des SVS
- Broschüre "Bedeutung, Schutz und Pflege von Hecken" des SVS
- Grobkonzept für eine zukünftige Nutzung der öW+A-Zone 2.7 (wird in Kürze nachgereicht)

Im Folgenden werden wir auf spezifische Punkte des Reglementes eingehen.

Inhaltsverzeichnis der Reglementsartikel und Anhänge

C GRUNDNUTZUNGSZONEN	7
C.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	7
§4 Bewilligung bzw. Einpassung von Bauten und Anlagen/Aussenbeleuchtung/ Schutzeinrichtungen/Naturgefahren	7
§5 Umgebungsgestaltung/Einfriedung/Parkierung	7
C.2 GRUNDZONEN	9
§6 Landwirtschaftszone	9
§7 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone	9
§8 Waldareal	11
§9 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	11
öW+A-Zone 1.1 "Bachöffnung Dorfbach" (Sektor Fiechten-Erlenhof)	11
öW+A-Zone 1.6 "Sanierung alter 300m-Scheibenstand" (Sektor Fiechten-Erlenhof) NEU	12
öW+A-Zone 1.7 Erholungsstätte im Leuwald (Sektor Fiechten-Erlenhof) NEU	13
öW+A-Zone 2.2 "Erholungseinrichtungen mit Anlagen (Feuerstelle, Sitzbänke)" (Sektor Birs)	13
öW+A-Zone 2.6 "Technische Infrastruktur, Mischwasserbecken" (Sektor Birs)	14
öW+A-Zone 2.7 "Umweltbildung/Naturerleben" (Sektor Birs)	14
öW+A-Zone 3.3 Erholungsstätte auf dem Bruderholz (Sektor Bruderholz) NEU	15
§10 öW+A-Zone für Familiengärten (Sektor Fiechten-Erlenhof)	15
§11 öW+A-Zone für Freizeit/Parkierung (Ponyhof), Sektor Bruderholz	16
§12 Grünzone	17
C.3 SPEZIALZONEN	18
§13 Spezialzone "Jugendheim Erlenhof", Sektor Fiechten-Erlenhof	18
§14 Spezialzone für "Pflanzgärten", Sektor Fiechten-Erlenhof	18
§15 Spezialzone für "Bürgerhütte/Vereinssport wie z.B. Hundesport", Sektor Fiechten- Erlenhof	19
§16 Spezialzone für "Vereinssport wie z.B. Hundesport", Sektor Fiechten-Erlenhof	20
§17 Spezialzone für "Vereinssport Armbrustschützen", Sektor Fiechten-Erlenhof	21
§18 Spezialzone für "Sport- und Freizeitanlagen", Sektor Birs	21
D. SCHUTZZONEN/SCHUTZOBJEKTE	22
§19 Grundsatz/Vereinbarungen	22
§20 Landschaftsschutzzone "Fiechten" (Förderung Baumbestände/Obstgarten)	24
§21 Landschaftsschutzzone "Bruderholz" (Förderung Natur- und Landschaftswerte)	25





§22 Landschaftsschutzzone Eichenförderung	26
§24 Schutzzonen/Schutzobjekte	26
§26 Aussichtspunkte	27
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§27 Vollzug	28
§28 Ökologischer Ausgleich / Inventar der Naturobjekte / Erfolgskontrolle	29
§29 Beiträge, Abgeltungen	30
§31 Strafen	30
Anhang 1A NATURSCHUTZZONEN	31
Sektor Fiechen-Erlenhof	31
Naturschutzzone "Dorfbach mit Ufervegetation im Waldareal, Gebiet Etmatten" N1.1	31
Naturschutzzone "Anzulegendes Biotop, Gebiet Brücklimatten (Dorfbach)" N1.3	31
Naturschutzzone "Weide/Hecke, Feldgehölz, Gebiet Brunnmatten N1.7	31
Naturschutzzone "Waldgebiet Leuwald" N1.9	32
Naturschutzzone "Leibach mit Ufervegetation, Gebiet Leuwald" N1.11	32
Naturschutzzone "Südlicher Waldbereich, Waldareal/Rütenenflechten" N1.12	32
Sektor Birs	33
Naturschutzzone "Waldareal mit Vernetzungsfunktion, Gebiet Mühlmatten" N2.5	33
Naturschutzzone "Lichter Föhrenwald, Gebiet In der Au" N2.7 (NEU)	33
Naturschutzzone "Böschung, Waldstreifen entlang H18, Gebiet In der Heid" N2.9	33
Sektor Bruderholz	33
Naturschutzzone NEU "Waldareal und Begleitvegetation Schönenbach, Gebiet Buechloch" N3.1	33
Naturschutzzone "Fleischbach und Wald Gebiet Spitzenhägli" N3.2	33
Naturschutzzone "Obstbaumwiesen, Gebiet Chlei Bruederhölzli" N3.4	33
Naturschutzzone "Weiheranlage, Gebiet Holi Gass" N 3.5	34
Naturschutzzone "Predigerhofbach, Gebiet Bruderhölzli" N 3.9	34
Anhang 1B NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE: EINZELBAUM, BAUMGRUPPE, BAUMREIHE ...	35
Anhang 1C NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE: HECKEN, FELDGEHÖLZE	35
Anhang 2 ORIENTIERENDE INHALTE	36
ERGÄNZUNGEN ZUM ZONENPLAN LANDSCHAFT INHALT	36
ANTRÄGE	36
Sektor Fiechten - Erlenhof	37
Sektor Bruderholz	38





C GRUNDNUTZUNGSZONEN

C.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

§4 Bewilligung bzw. Einpassung von Bauten und Anlagen/Aussenbeleuchtung/ Schutzeinrichtungen/Naturgefahren

Wir begrüßen, dass angedacht ist, dass ein Aussenbeleuchtungskonzept mitgeliefert werden muss, welches allfällige Massnahmen zur Minimierung von Lichtverschmutzung aufzeigt. Es ist unserer Meinung nach jedoch nicht ausreichend, dass dieses Vorgehen nur für Spezialzonen gilt und nur, wenn der Gemeinderat es verlangt. Bei jedem neuen (An)bau ist darauf zu achten, dass die Lichtverschmutzung minimal ist. Die Landschaft ist der einzige verbliebene dunkle Raum. Diese Kostbarkeit ist zu hüten.

Es ist uns unverständlich, weshalb nicht erkannt wurde, dass die Auflagen bezüglich Vogel- und Kleintierschutz, die im QP-Reglement "Buchlochweg" enthalten waren, für alle Gebäude in der Landschaft gelten müssen. Falls der Gemeinderat der Auffassung ist, dass es nur in ausgewählten Arealen nötig ist, Vogel- und Amphibienfreundliche Bauten zu erstellen, erbitten wir eine Aufstellung der betroffenen Gebäude/Parzellen, damit für diese eine verbindliche Aufnahme dieser Massnahmen in das ZRL möglich ist.

(1) Füge ein neuen Gedankenstrich: "Alle Glasfassaden, Fenster und Unterstände sind vogelfreundlich zu gestalten. Kleintierfallen sind auf geeignete Weise zu verhindern."

(2) Füge ein vor "Der Gemeinderat...": "Jegliche Beleuchtung in der Landschaftszone ist so anzulegen, dass die Lichtverschmutzung minimal ist. Das betrifft Höfe, Stallungen, jegliche Einrichtungen in Spezialzonen, sowie private Wege, Zufahrten und Parkplätze."

§5 Umgebungsgestaltung/Einfriedung/Parkierung

Wir begrüßen sehr, dass in der Landschaft einheimische, standortgerechte Arten zu setzen sind und dass möglichst für Spontanvegetation durchlässige Bodenbefestigungen benutzt werden sollen. In der Landschaft ist es im Gegensatz zur Siedlung besonders wichtig, lokale





Typen der einheimischen Pflanzen zu setzen. Denn der Genpool der baselbieter Eichen ist anders als der Genpool der walliser Eichen.

Bei den Einfriedungen um Weiden sind verschiedene Aspekte zu beachten: Einerseits reichen einem Reh 3 m Abstand nicht aus, um aus dem Wald zu springen, wenn es beunruhigt oder gar von einem der vielen nicht an der Leine geführten Hunden gehetzt wird. 5 m Abstand sind hier das vertretbare Minimum. Darüber hinaus sind Einfriedungen in wildsensiblen Gebieten besonders sorgfältig zu wählen, damit das Wild, in dessen Lebensraum eingedrungen wurde

- a) keine ganzjährigen Barrieren vorfindet,
- b) sich nicht verfängt und qualvoll zu Grunde geht,
- c) auch Igel und Amphibien Elektrozäune ungehindert passieren können.

Denn wie der Planungsbericht richtig sagt, sind die Übergänge zwischen Wald und Offenland wichtige Lebensräume. In den wildsensiblen Gebieten (Waldränder, Ränder von Gewässern und Uferzonen) und in Vorranggebieten Naturschutz sind ausschliesslich Lützen in geeigneten Abständen akzeptabel. Knotengitter und grobmaschige Drahtgeflechtzäune sind in diesen Gebieten nicht zu verantworten. Diese sind nur in unmittelbarer Hofnähe, wo man sie täglich kontrollieren kann, geeignet.

Wir begrüßen, dass auch in der Landschaft bei der Erstellung von Sammelparkplätzen Bäume gepflanzt werden müssen. Auch hier ist es - wie bei der Umgebungsgestaltung - wichtig, dass es einheimische Bäume sind. Im Waldgebiet kann auf die Pflanzung verzichtet werden. In der freien Landschaft sind 2-3 Bäume auf 6 Parkplätze angemessen. Nur so gibt es ausreichend Schatten. Um eine Fremdnutzung von Parkplätzen, die für Spezialzonen wie die Bürgerhütte, den Ponyhof, die Familiengärten oder den Erlenhof geschaffen wurden, zu verhindern, ist es wichtig, dass die Parkplätze ausschliesslich von Mitarbeitern, Besuchern und Lieferanten der Spezialzone benutzt werden und dass sie nicht an Dritte vermietet werden können.

(1) Allgemeine Vorschriften zur Umgebungsgestaltung:

Füge ein in Satz 3 nach "standortgerechten Arten": "lokaler Typen".





(2) Allgemeine Vorschriften für Einfriedungen:

Ersetze Satz 3 "Zugelassen sind..." mit: "In unmittelbarer Hofnähe und zum Schutz von Obstkulturen sind grobmaschige Drahtgeflechtzäune und Knotengitter zur Verhinderung von Flurschäden zugelassen. Nicht zugelassen sind grobmaschige Drahtgeflechtzäune und Knotengitter an Wald- und Gewässerrändern, im Bereich bekannter Wildwechsel und entlang von Strassen (Ausnahme Autobahn) und Bahngleisen.

Füge ein in Satz 4 nach "...passierbar sein": "und möglichst täglich kontrolliert werden."

Füge ein vor Satz 5 "Zum Waldrand...": "In Vorranggebieten Natur sind ausschliesslich Litzenzäune zugelassen. Die Litzen sind nach der Beweidung an den Boden zu legen oder zu entfernen."

Ersetze in Satz 5 "Zum Waldrand.....": "3m" gegen "mindestens 5m".

Ergänze im Anschluss: "In allen Gebieten sind mobile Zäune umgehend nach dem Weidegang zwingend zu entfernen, um den Verlust von Wildtieren möglichst gering zu halten."

(3) Parkierung

korrigiere: "Bei Sammelparkplätzen in der freien Landschaft ist pro 2 Park-plätze ein standortgerechter hochstämmiger einheimischer Baum lokaler Typen zu setzen."

Ergänze: "Die Parkplätze dürfen ausschliesslich von Mitarbeitern, Besuchern und Lieferanten der Spezialzonen benutzt werden. Eine Vermietung an Dritte ist unzulässig."

C.2 GRUNDZONEN

§6 Landwirtschaftszone

Wir begrüssen, dass eine Überlagerung durch Schutzzonen möglich ist, so dass der ökologische Ausgleich, der Landschaftsschutz und die Erholungsnutzung tatsächlich gleichwertig zur landwirtschaftlichen Produktion werden.

§7 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Wir begrüssen, dass die Bauten und Anlagen grundsätzlich in unmittelbarer Hofnähe zu erstellen, und nach Möglichkeit zusammenzufassen sind. Der Begriff "unmittelbar" ist jedoch zu wenig präzise fassbar. Meint unmittelbare Nähe von Gebäuden den Abstand von zwei gegenüberliegenden Häusern an einer Quartierstrasse? Das sind etwa 10 bis 15 m. Wie





kann es gelingen, einen Hof als Komplex ohne in die Landschaft hineinragende Ausbuchtung zu erstellen? Indem sich alle Gebäude innerhalb eines Kreises befinden. Deshalb möchten wir den Vorschlag einbringen, das Wort "unmittelbar" gegen eine geometrische Beschreibung auszutauschen. Es klingt erst mal kompliziert, ist aber doch sehr einfach.

Vergessen wurde zu erwähnen, wie mit illegal erstellten Gebäuden umzugehen ist - unabhängig davon

1. ob sie in der Landwirtschaftszone, der öW+A-Zone oder einer Spezialzone erstellt wurden.
2. ob sie zufällig die im ZRL vorgesehenen Vorschriften einhalten können oder nicht.

Sind diese Gebäude zu dulden? Sind sie spätestens bei Verkauf oder neuer Verpachtung der Parzelle abzureissen? Geschieht das durch die Gemeinde auf Kosten der alten Besitzer, wenn der Besitzer dem nicht nachgekommen ist? Das Ganze muss unbedingt transparent gelöst werden, denn nur dann verkommt die Landschaftsschutzzone nicht zu einer leeren Hülse. Und nur wenn der neue Zonenplan die Wirklichkeit abbildet sind in Zukunft sinnvolle Entscheide für die Raumplanung und die Besucherlenkung möglich. Dazu ist der heutige Zustand festzuhalten (z.B. fotografisch), damit unmissverständlich klar ist, wann neue illegale Bauten erstellt wurden. Die vorhandenen illegalen Bauten müssen in einer Liste erfasst und nach dem Abriss aus dieser gelöscht werden.

(1) Zonenkonforme Bauten und Anlagen

Ersetzte Satz 2 mit: "Zonenkonforme Bauten und Anlagen sind grundsätzlich innerhalb des kleinstmöglichen Umkreises zu bauen, der sämtliche bestehenden Gebäude auf derselben Parzelle umschliesst. Der maximale Umkreisdurchmesser darf 200m nicht überschreiten."

(4) Legalisierung und Abriss nicht gemeldeter Bauten NEU

"Bei Verkauf oder Neuverpachtung der Parzellen sind illegal erstellte Gebäude jeglicher Art den Zonenvorschriften anzupassen oder auf eigene Kosten abzureissen. Ist das nicht innerhalb von zwei Monaten erfolgt, nimmt die Gemeinde den Abriss auf Kosten der ehemaligen Besitzer vor."





§8 Waldareal

Der Wald ist der Rückzugsort der grösseren Wildtiere wie Reh und Wildschwein. Diese werden durch die ununterbrochene Erholungsnutzung zu jeder Tages- und Nachtzeit an sieben Tagen pro Woche zunehmend gestresst und somit anfällig für Krankheiten. Es ist unabdingbar, dass die Tiere wenigstens in der Nacht zur Ruhe kommen können. Deshalb ist es wichtig, dass in allen Wald- und Wildwechselgebieten ausserhalb der Brut- und Setzzeit vor der Morgendämmerung und nach der Abenddämmerung Leinenzwang gilt.

Wir begrüssen, dass die Waldränder als besonders wertvolle Lebensräume gezielt gefördert werden. Gestufte Waldränder mit buchtigen Verläufen ermöglichen eine besonders hohe Dichte an verschiedenen Mikroklimata, so dass auf engstem Raum verschiedenste Lebensgemeinschaften koexistieren können. Beim diesjährigen Kampagnentag "Waldrand" des BNV wurden wir darauf hingewiesen, dass es jedoch nicht nur um den klassischen Waldrand aus Hecke und Krautsaum im Anschluss an den äussersten Baumstamm geht, sondern dass es auch andere Waldränder gibt: die mit Einzelbäumen in Feld oder Wiese beliebig weit (30 bis 100 m) in das Offenland hineinreichen. Solche breitsaumigen Waldränder, wie sie in Reinach bereits am Übergang Leiwald/Rüttenen zu finden sind, gilt es an anderen geeigneten Standorten ebenfalls zu fördern.

Ergänze neuen Absatz (3a) "Im Wald lebende Wildtiere"

"Ausserhalb der gesetzlich geregelten Brut- und Setzzeit sind Hunde im Wald vor Einbruch der Morgendämmerung und ab Einbruch der Abenddämmerung an der Leine zu führen."

(4) Wald überlagert mit Schutzzonen/Schutzobjekten

Füge ein nach Satz 2 "...sicher zu stellen": "Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen."

§9 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

öW+A-Zone 1.1 "Bachöffnung Dorfbach" (Sektor Fiechten-Erlenhof)

Es ist erfreulich, dass so viele Bäche ausgedohlt werden. Mit der Bachöffnung verlängert sich die Amphibienwanderachse vom Biotop zur Verbesserung des Wasserhaushaltes





(öW+A 1.5/N1.3) bis an die Birsigalstrasse. Um die Amphibien vor dem Überfahren zu schützen, und eine Vernetzung entlang des im QP-Areals "Bodmen" ausgedehnten Dorfbachabschnittes zu ermöglichen, ist eine geeignete Strassenunterführung zu sichern, oder zu erstellen. Vielleicht kann die Fassung des Dorfbaches oder des Leibaches unter der Strasse hindurch dafür genutzt werden.

Hinzufügen einer neuen Zeile in die vorhandene Tabelle:

öW+A-Zone 1.1 "Bachöffnung Dorfbach", (Sektor Fichten-Erlenhof)

"Bei der Bachöffnung werden geeignete Massnahmen getroffen, um die Amphibien von der Birsigalstrasse fernzuhalten, und an einem geeigneten Ort sicher unter der Birsigalstrasse hindurchzuführen."

öW+A-Zone 1.6 "Sanierung alter 300m-Scheibenstand" (Sektor Fichten-Erlenhof) NEU

Der alte 300m-Scheibenstand/Kugelfang ist eine rechtskräftig im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Altlast. Eine Fläche von ca. 1500 m², die sich aus der Liegenschaft 2717 (Eigentum Einwohnergemeinde) und einigen angrenzende Metern der benachbarten Parzelle 2602 zusammensetzt, sind als "belastet mit Sanierungsbedarf" klassifiziert. Die belastete Fläche liegt im Gewässerschutzbereich A₀ und weist bereits einen starken Baumbewuchs auf.

Es ist unserer Meinung nach sehr wichtig, dass diese Fläche in Kürze mit der notwendigen Sorgfalt saniert wird. Die Beseitigung der umweltgefährdenden Stoffe wie Blei und Antimon ist hierbei der Verhinderung ihrer Ausbreitung vorzuziehen. Es ist uns unverständlich, weshalb diese Anlage im Gewässerschutzbereich überhaupt zugelassen wurde und weshalb sie nach der Aufgabe vor über 15 Jahren nicht sofort saniert wurde.

Hinzufügen einer neuen Zeile in die vorhandene Tabelle:

öW+A-Zone 1.6 "Sanierung alter 300m-Scheibenstand" (Sektor Fichten-Erlenhof) NEU

"Parzelle 2717 und ein Teil von Parzelle 2602 werden bis zur erfolgreichen Sanierung des Geländes des alten Scheibenstandes in die öW+A-Zone überführt. Nach Löschung der Altlast aus dem Kataster der belasteten Standorte erfolgt eine Rückzonung in Landwirtschaftszone."





Bezüglich der Erholungsplätze mit Anlagen ist uns aufgefallen, dass zwei von drei dieser Orte im Zonenplan und im Reglement fehlen. Dabei handelt es sich um den vorhandenen Rastplatz mit Feuerstelle in der Naturschutzzone Leuwald und um den Rastplatz mit Feuerstelle auf dem Bruderholz. Diese sollen als öW+A-Zone behandelt werden, da sie der Erholungsnutzung dienen und sind in der Tabelle und auf dem Plan nachzutragen.

öW+A-Zone 1.7 Erholungsstätte im Leuwald (Sektor Fichten-Erlenhof) NEU

Hinzufügen in die vorhandene Tabelle:

“Die extensive Nutzung der Erholungsstätte ist sicherzustellen. Es ist Rücksicht auf das umliegende Waldgebiet (Naturschutzzone) zu nehmen. Sondernutzungen und Hunde sind nicht zugelassen.”

öW+A-Zone 2.2 “Erholungseinrichtungen mit Anlagen (Feuerstelle, Sitzbänke)” (Sektor Birs)

Der Grillplatz an der Reinacher Heide ist ein sehr stark frequentierter Aufenthaltsort. Hier kommt es immer wieder zu Vorfällen. Jährlich berichten unsere Mitglieder darüber, dass Besucher der Erholungseinrichtung auf der Wiese Fussball oder andere Spiele spielen. Aus diesem Grund haben wir auf der Gemeinde und beim Kanton immer wieder darauf gedrungen, dass die vor ca. drei Jahren entfernte Umzäunung wieder hergestellt wird. Einfach, um unmissverständlich klar zu machen, dass diese Wiese zum Naturschutzgebiet Reinacher Heide gehört, und nicht zum Grillplatz. Wünschenswert wäre, dass die im August wiederhergestellte Umzäunung mit der Informationstafel gegenüber der Grillstelle nun dauerhaft erhalten bleibt, damit Spaziergänger eine Chance haben, die Leute zu bitten, die Wiese wieder zu verlassen.

Hinzufügen einer neuen Zeile in die vorhandene Tabelle:

öW+A Zone Nr. 2.2 “Erholungseinrichtungen mit Anlagen (Feuerstelle, Sitzbänke)” (Sektor Birs)

“Ein Betreten der gegenüberliegenden Parzelle 284 wird mit geeigneten Massnahmen unterbunden. Es ist eine Informationstafel zu installieren.”





öW+A-Zone 2.6 "Technische Infrastruktur, Mischwasserbecken" (Sektor Birs)

Wir begrüssen, dass die Umgebungsgestaltung des Mischwasserbeckens (Zone 2.6) auf die Reinacher Heide und den Birszugang abgestimmt werden müssen. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Pflanzungen mit der Heidekommission und dem Kanton abgestimmt werden sollen. Aus dem Jahr 2010 ist uns der Fall bekannt, dass jemand am ARA-Eingang zur Reinacher Heide Sträucher gepflanzt hatte, von denen der andere nichts wusste und das an einem Ort, den der andere nicht befürworten konnte. So etwas soll in einem sensiblen Gebiet vermieden werden.

öW+A-Zone 2.7 "Umweltbildung/Naturerleben" (Sektor Birs)

Wir sind erleichtert, dass von der Errichtung eines Recyclingparkes an diesem einmaligen, wertvollen Ort, der sich in einem beliebten Naherholungsgebiet der Birsstadtgemeinden befindet, abgesehen wird. Damit der ökologische Wert der Fläche voll ausgenutzt werden kann, ist es wichtig, dass sie für Hunde nicht erreichbar ist. Da der Erholungsdruck so gross ist, soll es eine abgeschlossene Teilfläche geben. Diese kann an dem der H18-zugewandten westlichen Rand der Fläche realisiert werden, der an das von Naturschutzzone überlagerte Strassenbord grenzt und soll mindestens 40% betragen. Der Naturspielplatz könnte der Gemeinde helfen, das Label "kinderfreundliche Gemeinde" zu festigen. Gerade für die Umweltbildung ist es wichtig, dass schon die Kinder verstehen, dass es in der Natur auch abgegrenzte Räume geben muss, die sich selbst überlassen sind.

Um eine naturnahe Gestaltung des gesamten Birsufers erhalten zu können, ist uns wichtig, dass ein möglicher Infopavillon kein kantiger Klotz wird und zudem mit Naturmaterial verkleidet wird. Ein Cafe können wir nicht befürworten. Von Aesch bis Birsfelden gibt es kaum Konsummöglichkeiten an der Birs. In Reinach gibt es ganz in der Nähe am Gartenbad schon ein Restaurant. Wir sind hoch besorgt, dass sich eine Müllflut über das Birsufer ergiessen und auch auf dem Wasser weitertreiben würde, selbst wenn es keine Take-away-Angebote und auch kein abgepacktes Eis gäbe.

Auch am Wasser ist eine Informationstafel wichtig, die das Thema aufgreift, dass unsere Wasserspiele Schallwellen erzeugen, die die Fische stören und ein Grund dafür sind, dass sich die Artenzusammensetzung in der Birs in den letzten Jahren geändert hat.





Ersetze Eintrag in der vorhandenen Tabelle unter f) öW+A-Zone 2.7 “Umweltbildung /Naturerleben (Sektor Birs):”

“Das Areal kann für Naturschutzmassnahmen, Naturerleben, Erholung und Umweltbildung genutzt werden. Es dient der Bündelung naturbezogener Aktivitäten zwecks Schonung der umliegenden Naturschutzgebiete und -objekte (insbesondere Reinacher Heide), der Förderung des Naturbewusstseins der Bevölkerung, Schulungs- und Ausbildungszwecken in den Bereichen Naturschutz und Wald sowie der Sicherstellung der fachgerechten Pflege der in- und umliegenden Naturschutzgebiete und -objekte. Öffentliche Infrastrukturanlagen wie Naturspielplatz, Erholungseinrichtungen (Ruhe-/Liegebänke) und Ausstellungspavillion sind zugelassen. Eine bedeutende Teilfläche von mindestens 40% der gesamten öW+A Fläche ist ausschliesslich der Natur vorbehalten. Bauten müssen sich fliegend in die Landschaft einpassen, farblich unauffällig sein und sind mit Naturmaterial zu verkleiden. Cafebetrieb oder Verkauf von Lebensmitteln jeglicher Art ist nicht zugelassen.”

öW+A-Zone 3.3 Erholungsstätte auf dem Bruderholz (Sektor Bruderholz) NEU

Lage: Teile der Parzellen 3900 und 3902, die nicht dem Wald zugehörig sind.

Hinzufügen in die vorhandene Tabelle:

„Sondernutzungen sind nicht zugelassen.“

§10 öW+A-Zone für Familiengärten (Sektor Fichten-Erlenhof)

Die Familiengärten sind eine Erholungsnutzung, die zu begrüssen ist, da sie an bestimmten Orten konzentriert ist. Um sie auch umweltverträglich zu machen, ist es hilfreich, wenn die ohnehin knappen Gärten an Nutzer vergeben würden, die bereit sind, keine Kunstdünger, Torferde und Vernichtungsmittel einzusetzen. Deshalb muss Absatz 5 umgeändert werden. Da sich ein Grossteil der Gartenanlagen in der Landschaft befindet, müssen die Einfriedungen entsprechend angepasst sein. Wie von der Gemeinde in der Quartierplanung “Buchlochweg” vorgesehen, passen auch hier keine Thuja- und Kirschlorbeerhecken, da diese die Landschaftsschutzzone beeinträchtigen. Die Grünhecke muss aus einheimischen Pflanzen bestehen. Da die Gärten im Winter nicht benutzt werden, stellt der Laubfall keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzung dar.





Wie mit der Beeinträchtigung von Wildtieren umzugehen ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Wenn den Jägern auffällt, dass übermässig viele Tiere in Einfriedungen von Gartenanlagen verletzt werden, sollte der Gemeinderat für die betroffenen Gebiete Auflagen erteilen und Ausnahmen genehmigen.

Wir begrüssen, dass die Bauten in den Familiengärten nicht zu Wohn- und Schlafzwecken und nicht als Wochenendhäuschen genutzt werden dürfen. Falls es illegale Bauten gibt, sind diese nach dem Verkauf der Parzellen abzureissen.

(2) Bauten und Anlagen; Tabelle unter I) Einfriedung

Ergänze nach "Grünhecke": "einheimischer Pflanzen lokaler Typen".

Ergänze: "Bei übermässiger Verletzung von Wild kann der GR bezüglich der Ausführung Auflagen erteilen und Ausnahmen genehmigen."

(5) Ökologie: Die Gärten müssen naturnah bewirtschaftet werden (z.B. nach Bio-Knospe und Empfehlungen des FIBL in Frick). Dies unter striktem Verzicht auf den Einsatz von Hilfsstoffen wie Mineral- oder Kunstdünger, Pflanzenschutzmittel, chemische Schneckenkörner und Erde mit Torfanteilen. Gekaufte Setzlinge müssen nicht nach Bio-Richtlinien aufgezogen worden sein. Das Ausbringen von Asche (...) ist untersagt.

(7) Legalisierung und Abriss nicht gemeldeter Bauten NEU

„Bei Verkauf oder Neuverpachtung der Parzellen sind illegal erstellte Gebäude jeglicher Art den Zonenvorschriften anzupassen oder auf eigene Kosten abzureissen. Ist das nicht innerhalb von zwei Monaten erfolgt, nimmt die Gemeinde den Abriss auf Kosten der ehemaligen Besitzer vor.“

§11 öW+A-Zone für Freizeit/Parkierung (Ponyhof), Sektor Bruderholz

Der Ponyhof ist eine Einrichtung, die zusätzlich zu den Naherholungssuchenden auf dem Bruderholz viele Menschen mobilisieren wird. Da er im Wald gelegen ist, an einer Stelle an der Parkieren früher unmöglich war, ist eine Zunahme des Autoverkehrs auf dem unteren Abschnitt der Hohlen Gasse zu erwarten. Darüber hinaus wird der Parkplatz Erholungssuchende, die zum Rastplatz auf dem Bruderholz wollen, Bienenhausbesucher und Hündeler





in Versuchung bringen, dort ihr Auto abzustellen, statt sich zu Fuss den ganzen Berg hochzukämpfen. Die Hohle Gasse ist besonders steil und unübersichtlich und verfügt über kein Trottoir. Diese Strasse im Wald ist insbesondere mit Kindern gefährlich zu begehen. Das wird sich mit steigendem Verkehrsaufkommen zum Ponyhof noch verstärken. Deshalb ist es nicht nur essentiell, die Parkplätze ausschliesslich für Ponyhofbenutzer zu deklarieren, sondern auch am Anfang der Hohlen Gasse (am Bruderholzdenkmal) ein "Nur für Zubringer"-Schild aufzustellen.

Es ist uns unverständlich, weshalb die Parkplätze an eine geschützte Hecke gelegt werden. Die Abgrenzung durch Baumstämme ist in diesem Fall umso wichtiger. Sie hat auf eine geeignete Art zu erfolgen, die eine Ausbreitung der Parkplatzfläche verhindert.

Ansonsten begrüßen wir, dass die Umgebungsgestaltung im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu realisieren ist, und dass ein Umgebungsplan eingereicht werden muss. Es ist zu prüfen, inwieweit speziell auf Amphibien zu achten ist, da Naturschutzzone 3.2 (Bachlauf Fleischbach und Waldrand) in der Nähe ist.

(1) Zweckbestimmung/Nutzung:

Füge ein nach "Parkierungsflächen": "ausschliesslich für Besucher des Ponyhofes und den nötigen Warenumschlag"....

Tabelle Zeile j)

Hinzufügen eines weiteren Satzes: "Ihre Vermietung ist unzulässig."

§12 Grünzone

Wir begrüßen, dass die Grünzone dem ökologischen Ausgleich dient, und als Pufferzone von Bauten freizuhalten ist. Wichtig ist, dass auch hier keine Parkplätze erstellt werden können.

(2) Ergänze nach "...Bauten": "....und Parkplätzen"





C.3 SPEZIALZONEN

§13 Spezialzone “Jugendheim Erlenhof”, Sektor Fiechten-Erlenhof

Wir begrüßen, dass bei Bauvorhaben, die die maximal überbaubare Fläche überschreiten, ein Quartierplanverfahren ausgelöst werden muss und dass 20% der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche angelegt und gepflegt werden. Dem Weiher ist besondere Beachtung zu schenken. Dieses Jahr war der Gesang von zwei Geburtshelferkröten zu hören. Es gibt auch Hinweise auf Gelbbauchunke.

Auch dass Lärm- und weitere Emissionen die Erholungsnutzung des benachbarten Erholungsgebietes nicht beeinträchtigen dürfen ist wichtig. Zur Parkierung gilt hier auch, was wir zu §5(3) ZRL dargelegt haben.

§14 Spezialzone für “Pflanzgärten”, Sektor Fiechten-Erlenhof

Die Gemeinde hat einen Versuch unternommen, die Nutzungen in den Pflanzgärten zu legalisieren und Wildwuchs in der Flächenausdehnung zu begrenzen

Es sind jedoch nicht alle vorhandenen Gebäude und Anlagen eingezeichnet. Deshalb bildet der Plan auch in diesem Fall die bebauten Flächen nicht korrekt ab. Auf den als Erweiterung von Pflanzgärten vorgesehenen Parzellen 1670 und 1888 bestehen bereits Gebäude. (Auch auf der Parzelle 1663, die zu den Fruchtfolgeflächen gehört, aber ausserhalb der Spezialzonen liegt, gibt es gebäudeähnliche Strukturen.) Anders als dargestellt, steht die vorgesehene Erweiterung der Spezialzone demnach gar nicht als Reserve für neue Pflanzgärten bei Aufhebung der Gartenanlage Brücklimatten zwecks Erstellung des Biotopes zur Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Verfügung, da sie schon bebaut und in Benutzung ist. Welche Möglichkeit hat nun ein Einwohner von Reinach, eine Pflanzparzelle zu bekommen? Eine Verteilung aller vorhandener Pflanz- und Familiengärten durch den Obst- und Gartenbauverein Reinach (OGV) wäre wünschenswert, damit so viele Interessenten wie möglich ein Stück Gartenland abbekommen könnten. Denn diese Erholungsnutzung ist auf definierte Orte gelenkt und damit Naturraum-verträglich.





Die Gedanken zur Einfriedung, der naturnahen Nutzung und den Umgang mit den vorhandenen, im Zonenplan nicht abgebildeten, illegal erstellten Bauten, die wir zu §10 ZRL eingebracht haben, treffen auch hier zu und sind analog zu übernehmen.

Generell sollen auf Fruchtfolgefleichen keine Gebäude und Anlagen stehen. Deshalb ist es unserer Meinung nach nötig, die Parzellen, die zu den Fruchtfolgefleichen gehören, anders zu handhaben. Das betrifft die Parzellen 1510-1515, 4970, 1670, 1887 und 1888.

(1) Zweckbestimmung/Nutzung

Ergänze in Satz 2:

“Die Parzellen 1510-1515, 4970, 1670, 1887 und 1888, die auf Fruchtfolgefleichen liegen, sind grundsätzlich von Gebäuden und Anlagen freizuhalten.”

§15 Spezialzone für “Bürgerhütte/Vereinssport wie z.B. Hundesport”, Sektor Fiechten-Erlenhof

Wir begrüßen, dass die Umgebungsbeleuchtung wegen der angrenzenden sensiblen Gebiete (N1.9 , N1.10, N1.11 und der gesamte angrenzende Landschaftsraum Fiechten-Erlenhof) im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle geregelt werden muss. Falls anderer Vereinssport als Hundesport zugelassen werden soll, müssen Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und Geruchs- und Lärmemissionen (Fussball, Motorsport, Modellflugzeugsport etc.) ausgeschlossen werden. Im Bezug auf den Hundesport und den nahen Wald, der momentan vollständig der Naturschutzzone angehört, ist zu überlegen, wie die Nutzung des Areales in sensiblen Phasen der Wildtiere geregelt werden soll. Das sind die Brut- und Setzzeit und die Dämmerung, in der viele Wildtiere zur Nahrungssuche aufbrechen. Andauerndes Hundegebell lässt die Tiere ihren angestammten Lebensraum nicht mehr aufsuchen. Deshalb sollte das Areal für den aktiven Hundesport mit der Dämmerung geschlossen werden. Ausserdem bitten wir den Gemeinderat, darzulegen, wie ein sinnvoller Kompromiss für eine Hunde-undurchlässige, Wild-freundliche Einfriedung aussehen könnte.

Für die Parkierung trifft zu, was bei §5(3) ZRL erläutert wurde. Veloparkplätze sind mit vogelsicherer Überdachung zu erstellen





(1) Zweckbestimmung/Nutzung:

Ergänze Satz 2: "Nicht zugelassen sind Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und Geruchs- und Lärmemissionen (Fussball, Motorsport, Modellflugzeugsport)."

(3) Einfriedungen: wie bei §5(2) ZRL erläutert

(5) Parkierung/Veloparkplätze:

Ergänze neuen Satz nach Satz 1: "Die Parkierung durch Spaziergänger, Grillplatzbenutzer, Skulpturenweg-Besucher etc. ist unzulässig."

Ergänze neuen Satz nach Satz 2: "Überdachte Veloparkplätze sind vogelsicher zu gestalten."

Ergänze Absatz Lärm-Emissionen NEU

"Um Lärmemissionen durch Hundegebell zu minimieren, ist das Gelände mit Einbruch der Dämmerung zu schliessen."

§16 Spezialzone für "Vereinssport wie z.B. Hundesport", Sektor Fichten-Erlenhof

Wir begrüssen, das Bauten und Parkierungsflächen unzulässig sind. Wenn sich die Gemeinde dazu durchringen kann, das Areal mit der Dämmerung zu schliessen erübrigt sich die Aussenbeleuchtung der Hundesportanlage. Falls die Spezialzone 1.4 nicht für den Hundesport genutzt wird, ist das Beleuchtungskonzept nachzureichen. Nicht zugelassen werden sollen Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und Geruchs- und Lärmemissionen (Fussball, Motorsport, Modellflugzeugsport etc.).

Abs. 1 Zweckbestimmung/Nutzung

Ergänze Satz 2: "Nicht zugelassen sind Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und Geruchs- und Lärmemissionen (Fussball, Motorsport, Modellflugzeugsport)."

Mit §5(1) und (2) ZRL sollte die Umgebungsgestaltung ausreichend geregelt sein.

Wir bitten den Gemeinderat auch hier, darzulegen, wie ein sinnvoller Kompromiss für eine Hunde-undurchlässige, Wild-freundliche Einfriedung dieses Areales aussehen könnte.





Ergänze Absatz Lärm-Emissionen NEU

“Um Lärmemissionen durch Hundegebell zu minimieren, ist das Gelände mit Einbruch der Dämmerung zu schliessen.”

§17 Spezialzone für “Vereinssport Armbrustschützen”, Sektor Fiechten-Erlenhof

Hier muss deutlicher darauf hingewiesen werden, dass die Parkierungsflächen ausschliesslich für den Vereinssport Armbrust vorbehalten sind. Einfriedungen wie bei §5(2) ZRL erläutert.

(3) Parkierung

Ergänze neuen Satz nach Satz 2: “Die Parkierung durch Spaziergänger, Grillplatzbenutzer, Skulpturenweg-Besucher, Sportler etc. ist unzulässig.”

§18 Spezialzone für “Sport- und Freizeitanlagen”, Sektor Birs

Wir begrüssen, dass Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen oder Lärm- und Geruchsemissionen unzulässig sind. Da die Fläche der Spezialzone von Naturschutzzonen umgeben ist, ist auch hier in Analogie zum Erlenhof ein möglichst hoher Anteil an Flächen mit ökologischem Ausgleich wünschenswert. Die geforderten einheimischen Hochstamm-bäume und die vorhandene Hecke, die im Fall von Bauarbeiten zu ersetzen ist, tragen dazu bei. Es ist uns wichtig, dass bei Ersatz der Hecke drei Jahre nach deren Entfernung eine Gleichwertigkeit oder Verbesserung erreicht worden ist.

Eine Sensibilisierung der Dauernutzer für den ökologischen Ausgleich und den Wert von spontan bewachsbareren Flächen (Parkplätze, Wege) ist ebenfalls wichtig.

(3) Umgebungsgestaltung:

Ergänze nach Satz 5: “Die neue Heckenpflanzung ist möglichst in Gruppen wechselnd um eine gedachte Linie anzulegen. Sie muss im dritten Jahr nach der Entfernung der vorhandenen Hecke deren ökologischen Wert aufweisen.”





(4) Erschliessungs- und Infrastruktureinrichtungen/Parkierung:

Ergänze zwischen Satz 4 und 5: "Die neuen internen Erschliessungswege und der öffentliche Fussweg müssen mit wasserdurchlässigen Materialien erstellt werden. Ebenso sollen Veränderungen an bestehenden versiegelten Erschliessungswegen mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Mergel o.ä.) durchgeführt werden."

D. SCHUTZZONEN/SCHUTZOBJEKTE

§19 Grundsatz/Vereinbarungen

Wir begrüssen, dass der Gemeinderat Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes unterstützt. Es ist ausserdem wichtig, dass keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. In diesem Zusammenhang fragen wir uns, wie es passieren konnte, dass im Leuwald (Naturschutzzone 1.9; bisher N8) der Skulpturenweg im heutigen Ausmass angelegt wurde, so dass sich die Gemeinde gezwungen sieht, den Schutzstatus dieses Teilareales auf Parzelle 2704, das nahezu ein Drittel der Gesamtfläche ausmacht, aufzuheben. Auch war uns gar nicht bewusst, dass dieser Wald zur Naturschutzzone gehört. Nirgendwo weist ein Schild darauf hin - nicht einmal am stark frequentierten Rastplatz, von dem wir uns auch fragen, wie er sich in einer Naturschutzzone etablieren konnte. Und um den herum sah es kürzlich wahrlich schmutzig aus - wie an einer Autobahnraststätte.

Wie soll die räumliche Abgrenzung des Waldteiles, der unter Schutz steht von dem für Erholungsnutzung vorgesehenen Teil umgesetzt werden? Den Eichen, die als Förderziel vorgesehen sind, schaden viele Hunde nicht. Aber was wird mit den Wildtieren, die dort leben? Wie werden die Hunde davon abgehalten, tiefer in den Wald zu dringen, Trampelpfade aufgehoben, den Radfahrern klargemacht, dass der Skulpturenweg nicht zum Mountainbiken gedacht ist? Wird Reinach einen eigenen Naturschutzdienst aufbauen, der am Wochenende, in den Ferien und während der Brut- und Setzzeit die Besucherlenkung in den gemeindeeigenen Naturschutzzonen übernimmt? Der dafür sorgt, dass die stetig steigende Erholungsnutzung wirklich nicht zu Lasten der als schützenswert erachteten Lebensräume geht und den Menschenstrom rechtzeitig weiter kanalisiert und gegebenenfalls auch begrenzt? Was sollen die Auslöser solcher Massnahmen sein? Besucherzahlen? Verän-





derungen in der Artenzusammensetzung der Flora? Trittschäden? Veränderungen der Artenzusammensetzung der Vögel oder der Insekten? Übermässige Beliebtheit in der Bevölkerung? Hundezahlen? Veränderungen der Artenzusammensetzung der Säugetiere? Individuenzählungen ausgewählter Arten? Wie sollen diese überhaupt festgestellt werden, wo es doch kein genaues Wissen über den Ausgangszustand gibt? Welche Intensität von Veränderungen soll welche Gegenmassnahme auslösen? Ist ein Stufenplan sinnvoll?

Es gibt Fragen über Fragen und deshalb bitten wir den Gemeinderat, darzulegen

a) welche spezifischen geeigneten Kriterien für die Beurteilung des Zustandes jedes Naturschutzobjektes gewählt wurden und

b) aufzuzeigen, wie einer Verschlechterung des Zustandes entgegengewirkt werden soll.

Darüber hinaus erachten wir es als sehr wichtig, dass die Bevölkerung über Informationstafeln Zugang zur Information über die vorhandenen Schutzgebiete erhält. Nur so kann sie sich den Erfordernissen angepasst verhalten. Solche Tafeln gibt es bisher an ausgesprochen wenigen Stellen, sie fehlen gar an Stellen mit besonders hohem Erholungsdruck wie dem Leuwald.

Bezüglich der zu erreichenden durchgehenden Vernetzung im Landschaftsraum fragen wir uns, wie die Gemeinde vorgehen will, wenn sich über das Prinzip der Freiwilligkeit nicht genug Mitstreiter finden. Wie sollen Lücken geschlossen und mit den benötigten Elementen besetzt werden? Im Landschaftstyp Sundgau, zu dem das Gebiet Birsigtal-Schlatt (Perimeter 12 der Öko-Qualitätsverordnung ÖQV) gehört, ist laut Anhang VIII des Vernetzungskonzeptes BL der ÖQV der Flächenanteil an Hecken, Säumen und Brachen zu klein und auch der Anteil an extensiven Wiesen mit gestaffelter Nutzung nur zu 50% erreicht.

Werden, wenn sich keine Freiwilligen finden, die die benötigten Elemente umzusetzen bereit sind, die Parzellen ausgelost, deren Eigentümer für die nächsten sechs Jahre eine definierte, bezahlte Massnahme umzusetzen hat? (Im Anschluss an diese erste Phase wären es dann an den Besitzern der anderen Parzellen in geeigneter Entfernung vom Unterbruch der Vernetzungssachse, die Vernetzungslücke auf geeignete Weise zu schliessen.)

Insgesamt wäre es wichtig, dass Reinach ein Vernetzungskonzept hätte, welches sinnvoller Weise mit der neuen Zonenplanung Landschaft in Kraft treten könnte.

Bei den Vereinbarungen fehlt die Möglichkeit, dass neben dem Eigentümer und dem Bewirtschafter auch noch Dritte (Private, Vereine) zum Abschluss berechtigt sind. Auch wir sind





bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten etwas beizutragen, und für den Eigentümer oder Bewirtschafter die Pflege zu übernehmen und dafür direkte Verträge abzuschliessen.

(2) Vereinbarungen

Füge ein in Satz 1 nach "mit Grundeigentümern/Bewirtschaftern": "und Dritten (Private, Vereine)"

(3) Kenntlichmachung NEU

"Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Flächen- und Einzelobjekte und Naturschutzzonen sind durch geeignete Beschilderung kenntlich zu machen. Diese Beschilderung ist für alle vorhandenen Objekte innerhalb von 2 Jahren nach Erreichen der Rechtsgültigkeit des ZRL zu realisieren. Für alle neu zu schaffenden Objekte sind die Informationstafeln bis spätestens zur Vollendung der Erschaffung zu realisieren.

Auf den Informationstafeln sind neben den Verhaltensregeln weiterführende Erklärungen zum Objekt darzustellen. Den Piktogrammen für die Verhaltensregeln ist ausreichend Raum an gut sichtbarer Stelle zu geben."

§20 Landschaftsschutzzone "Fiechten" (Förderung Baumbestände/Obstgarten)

Wir begrüßen, dass erkannt wurde, dass die Mosaiknutzung neben dem grossen ökologischen Wert auch den Charme der Umgebung ausmacht und dass neben dem Hochstamm-Streuobstbau auch extensive Flächen, strukturreiche Waldränder, Hecken und Standorte mit besonderer Artenvielfalt gefördert und erhalten werden sollen. Bauten aller Art, Folientunnel und Intensiv-Obstanlagen zerstören das Landschaftsbild dieses Gebietes grossräumig, da sie durch die Hanglage aus weiter Entfernung zu sehen sind, und sollen hier auch unserer Meinung nach keinen Platz eingeräumt bekommen.

Von den förderungswürdigen Massnahmen sind einige nur in der Kommentarspalte als Massnahmen zur Einpassung von Obstanlagen aufgeführt. Sie gelten aber für den gesamten Obstbau und sind entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählen Kleinstrukturen, der Verbleib von abgestorbenen Obstbäumen (möglichst als stehendes, besonntes Totholz), gestaffelter Schnitt und Areale mit offenem Oberboden (vgl. Anlage 2; Broschüre "Hochstamm-Obstgärten" des SVS). Dass die Schutzeinrichtungen Vögel und Tiere nicht





gefährden dürfen, deren Bestände durch den Hochstamm-Obstbau stabilisiert werden sollen, kommt ebenfalls nicht zum Ausdruck. Diese Arten gehören auch zu den Förderzielen und müssen dort erwähnt werden. Ansonsten ist Abs. 3 so umzuformulieren, dass die Schutzrichtungen die typischen Obstgarten-Vögel und Säuger (inkl. Fledermäuse) nicht beeinträchtigen dürfen.

Daneben muss noch deutlicher hervorgehoben werden, dass die Abgeltung durch die Gemeinde nicht von kantonalen Verträgen abhängig ist.

(1) Landschaftsschutzziele/Bedeutung

Füge ein in Satz 4 (Abschnitt 3) nach "...Hochstamm-Streuobstbaues": "mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten..."

(2) Fördermassnahmen:

Ergänze Satz nach Satz 2: "Diese sind nicht an bereits vorhandene kantonale Verträge (ökologischer Ausgleich) gebunden."

Füge ein in Satz 3 nach "...neue Obst- oder Feldebäume..": "unter Belassung des (stehenden) Totholzes am Ort"

Ersetze Satz 4 durch: "Extensive Streuobstwiesen (keine oder nur leichte Düngung) mit gestaffeltem Schnitt oder Extensivierung der Nutzung angrenzender Flächen."

Ergänze Satz 5: "Anlegen von Kleinstrukturen, Erhalt offenen Bodens."

§21 Landschaftsschutzzone "Bruderholz" (Förderung Natur- und Landschaftswerte)

(2) Fördermassnahmen:

Ergänze Satz nach Satz 2: "Diese sind nicht an bereits vorhandene kantonale Verträge (ökologischer Ausgleich) gebunden."

Wir begrüssen, dass Schutzvorrichtungen nur zugelassen sind, wenn sie nicht zu Sichtbeeinträchtigung entlang der Wege führen. Wie sieht das jedoch für Spezialkulturen aus? Das Versuchsfeld des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain mit den über 4 m hohen, dichten Weiden passt nicht in das Gebiet hinein. Ein Ergänzung im dritten Abschnitt des Artikels über Schutzvorschriften wäre wünschenswert, da sich darüber hinaus hier das Problem ergeben hat, dass die Wildschweine sich darin so stark sammeln und vermehren,





dass eine Bestandesregulierung aus Sicht der Jagd nötig wäre. Jedoch kann man sie hier nicht schießen, da das im offenen Land bei soviel Publikumsverkehr an nahezu 24 Stunden täglich zu gefährlich ist.

(3) Schutzvorschriften:

Ergänze Satz 7 "Neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen sind nur zugelassen, wenn sie in keiner anderen Zone realisiert werden können."

§22 Landschaftsschutzzone Eichenförderung

Wir begrüßen, dass gezielt Eichenwälder verjüngt und alte Eichen geschont werden sollen. Wir geben zu bedenken, dass die Eichen gerade auch als Totholz für die Insekten wertvoll sind. Das ist noch nicht berücksichtigt.

(2) Fördermassnahmen:

Füge ein nach "...alter Eichen durch Nutzungsverzicht": "gezielten Erhalt von Höhlenbäumen und stehendem Eichen-Totholz"

§24 Schutzzonen/Schutzobjekte

Wir begrüßen, dass die Sicherung der Lebensräume der seltenen und gefährdeten Arten in Abs. (1) mit aufgeführt ist. Den Lebensräumen und deren Grösse kommt eine grosse Bedeutung zu. Eine ausreichenden Vernetzung ist jedoch ebenfalls unabdingbar.

Bei den unter Abs. (2) aufgeführten naturkundlich interessanten Flächenobjekten sollten die Bäche und deren Uferzonen explizit erwähnt werden, da verschiedene Offenlegungen geplant sind.

Wir begrüßen, dass bei den Schutzvorschriften vorgesehen ist, Bestand, Wert und Wirkung zu erhalten, und dass dementsprechend auch dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen und Pflegemassnahmen untersagt sind. Denn es ist wirklich wichtig, dass z.B. bei der Heckenpflege nicht alle Sträucher auf den Stock gesetzt und damit alle Unterschlüpfen vernichtet werden, und dass neben maschinell gepflegtem Schnitt entlang von Strassen und Wegen auch hier periodisch von Hand ausgelichtet wird.





Zu den Schutzvorschriften gehört auch das Thema Hund. Hunde beeinträchtigen die Wildtierfauna besonders stark. Und Hunde gehören zum Leben des Menschen. Wenn die Natur tatsächlich einen so hohen Stellenwert hat, wie im GFLK und im kommunalen Richtplan beschrieben, dann muss in allen Vorranggebieten Naturschutz ein Hundeverbot oder wenigstens ganzjähriger Leinenzwang gelten.

Wir unterstützen, dass bei der Entfernung von Naturobjekten entlang von Kantonsstrassen im Rahmen von Bauarbeiten Ersatzmassnahmen geleistet werden müssen. Selbiges sollte auch für Parzellen mit technischen Anlagen und dgl. im Besitz des Kantons gelten. Deshalb ist in Abs. (5) das Wort "Kantonsstrassenparzellen" durch "Kantonsparzellen" zu ersetzen.

(1) Zweck der Schutzzonen und Schutzobjekte:

Füge ein in Satz 2 nach "sowie die Sicherung": "und Vernetzung"

(2) Umsetzung:

Füge ein in Satz 2 nach "Waldränder": "Quellen, Bäche und deren Uferläufe"

(3) Schutzvorschriften:

Füge ein nach Satz 3: "In allen Naturschutzzonen gilt ein Hundeverbot."

(5) Natur- bzw. Kulturobjekte auf Kantonsparzellen:

Ersetze "Kantonsstrassenparzellen" durch "Kantonsparzellen"

§26 Aussichtspunkte

Wir begrüßen die Freihaltung und Wahrung der Aussichtspunkte, da die Aussichten das Landschaftsbild prägen und der Erhalt ihrer Qualität eine Besucherlenkung in der Landschaft ermöglicht.





E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§27 Vollzug

Nach unseren Erfahrungen, die wir bei den Veranstaltungen im Rahmen der Erstellung des GFLK, der Planung der Erholungsnutzung des Kägenwaldes, der Vororientierungsveranstaltung zur Revision des ZPL/ZRL und auch durch zufällige Wahrnehmungen des Zustandes von Naturschutzzonen, durch zufällige Beobachtungen von Pflegemassnahmen und durch zufällige Beobachtungen der Nutzung von Gebieten um Naturschutzzonen herum gemacht haben, ist es absolut unzureichend, wenn die Gemeindeverwaltung das beratende Organ des Gemeinderates ist. Das beratende Organ muss sich paritätisch aus der Gemeindeverwaltung, den Nutzern, den Sachverständigen, den Pflegenden und den Hegenden zusammensetzen. Das sind die Landwirte, Forst, Werkhof und Naturschutz als Pflegende; die Jagd und Fischerei als Hegende; die Landwirte, Naturschutz, Forst, Jagd und Fischerei als Nutzer und die Landwirte, Forst, Jäger, Fischer, Naturschutz, Botaniker, Ornithologen als Sachverständige.

(1) Überwachung/Vollzug

Satz 2 Ersetze "die Gemeindeverwaltung" durch "die Naturschutzkommission"

Füge ein nach Satz 2: " Die Naturschutzkommission wird durch Vertreter der Gemeindeverwaltung und des Werkhofes, sowie von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagd und Fischerei paritätisch gebildet. Bei Bedarf werden Sachverständige hinzugezogen."

Satz 3 Füge ein vor "Erfolgskontrollen": "regelmässige"

Satz 3 Ergänze am Ende: "und berichtet alle 2 Jahre der Öffentlichkeit."

Wir begrüssen, dass der GR ergänzende Richtlinien, Merkblätter und Wegleitungen erstellen wird. Diesbezüglich bitten wir um Beachtung der Anlagen zu den Themen sichere Weidezäune, Hochstamm-Obstgärten, Kleinstrukturen, Extensive Weidehaltung und Bedeutung, Schutz und Pflege von Hecken.





§28 Ökologischer Ausgleich / Inventar der Naturobjekte / Erfolgskontrolle

Wir begrüßen, dass die Gemeinde für die Vernetzung und den ökologischen Ausgleich sorgt und eine Erfolgskontrolle vorsieht. Die Abstände der Erfolgskontrolle müssen mit dem Erholungs- und Nutzungsdruck abgestimmt werden. Je höher der Erholungs- und Nutzungsdruck ist, desto kleiner müssen die zeitlichen Abstände sein. Nur mit einer regelmässigen Überprüfung kann sichergestellt werden, dass in den Schutzzonen/ Schutzobjekten die Schutzziele, Entwicklungen und Abgrenzungen erreicht und dauerhaft erhalten werden.

(3) Erfolgskontrolle Naturwerte/Überprüfung Schutzzonen, Schutzobjekte:

Ersetze mit: "Dem Gemeinderat ist von der Verwaltung das Ergebnis einer periodisch durchzuführenden Erfolgskontrolle über die kommunalen Naturschutzbemühungen vorzulegen. Die Erfolgskontrollen werden mindestens alle 5 Jahre von der Naturschutzkommission in Auftrag gegeben."

Wir sind erleichtert, dass auch im ZRL das Thema "Invasive Neophyten" aufgegriffen wurde. Die Bestände an Feinstrahligem Berufkraut nehmen zu, vorallem entlang von Strassen und Trassen. Die Ausbreitung dieser Art in und um Reinach bot in den letzten Jahren ein eindrückliches Beispiel über die Geschwindigkeit der Ausbreitung invasiver Arten. In diesem Punkt wäre es wünschenswert, wenn sich die Gemeinde im gesamten Gemeindebann als Hauptansprechpartner versteht, unabhängig davon, ob es sich um Bestände in der Landwirtschaftszone, auf Kantonsparzellen (Strassenränder z.B. Baselstrasse, ARA, Strassenbord Autobahnbrücke Reinach Nord) oder den BLT-Gleisen in Siedlung und Landschaft handelt. Denn zuerst sind die Strassenborde punktuell betroffen, im ersten Folgejahr dann flächiger, im zweiten Folgejahr sind die Borde nahezu überwuchert und spätestens ab diesem zweiten Folgejahr tritt die Art gehäuft in der Landschaft auf - besonders in Gebieten mit offenen Flächen aber auch an Wiesenrändern. Hier wiederholt sich der ganze Zyklus, und nach spätestens 3 Jahren ist im Boden ein Samenreservoir angelegt, welches ausdauernde Pflegearbeiten erfordert, um es tilgen zu können.

Invasive Arten sind so allgegenwärtig, dass regelmässig Bedarf besteht, diese in Schach zu halten. Es ist wirklich wichtig, dass alle Werkhofmitarbeiter diese Arten schon im Rosettenstadium erkennen, damit neben der fachgerechten Entsorgung des Schnittgutes auch





punktuell gejädet werden kann. Der Mitarbeiter, den ich diesen Sommer am Weiermatt antraf, kannte die Pflanze leider überhaupt nicht. Auch deshalb sind die im Anschreiben thematisierten regelmässigen Weiterbildungen wichtig.

Ein weiteres Thema sind die bestehenden Pflanzungen mit invasiven Arten. Diese sollen entfernt werden.

(4) Nicht heimische Problemarten

Satz 1 Ersetze: "bei Bedarf" durch "regelmässig"

Ergänze nach Satz 2: "Vorhandene Anpflanzungen sind zu entfernen."

§29 Beiträge, Abgeltungen

Wir bitten, in der Kommentarspalte im letzten Satz über die Verträge mit dem Kanton "bzw. übernommen" zu streichen, so dass der Satz lautet: "Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt."

§31 Strafen

Wir begrüssen, dass neben dem Belegen mit Bussen auch die Pflicht zur Wiederherstellung besteht.

Allerdings scheinen uns Bussen in Höhe von Fr. 5`000 zu wenig, falls die Gemeinde z.B. auf Kosten zum Abriss illegaler Gebäude sitzen bleibt, weshalb wir ein Maximum von Fr. 10`000 befürworten.

(1) ersetze "Fr. 5`000" mit "Fr. 10`000"





Anhang 1A NATURSCHUTZZONEN

Erklärung: Im Anhang sind die Veränderungen fett gedruckt, oder als ganze Tabellenteile eingetragen. Keinerlei Erwähnungen von Schutzzonen oder Schutzobjekten bedeuten, dass wir keine Verbesserungsvorschläge haben und einverstanden sind.

Sektor Fiechen-Erlenhof

Naturschutzzone "Dorfbach mit Ufervegetation im Waldareal, Gebiet Etzmatten" N1.1

Es ist wichtig, dass der Hinterlauf des Baches in Gemeindebann von Aesch und Ettingen ebenfalls ausgedehnt wird. Diesbezüglich ist eine Zusammenarbeit nötig.

Schutz- und Pflegemassnahmen:	Ergänze: "Eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden Aesch und Ettingen ermöglicht die Ausdehnung des gesamten Baches, der eine wichtige Vernetzungssachse im Sundgau darstellt."
-------------------------------	--

Naturschutzzone "Anzulegendes Biotop, Gebiet Brücklimatten (Dorfbach)" N1.3

Im vorhandenen Weiher und dessen Umfeld gab es dieses Jahr Grasfrösche, Erdkröten, Bergmolche und Wasserfrösche.

Schutzziele	Ergänze am Ende von Satz 1: unter Einbeziehung des vorhandenen Weihers Füge ein nach Satz 1: Vernetzung mit potentiellm Siedlungsgebiet Brühl durch Amphibienunterführung Birsigalstrasse mit Kanton anstreben.
-------------	---

Naturschutzzone "Weide/Hecke, Feldgehölz, Gebiet Brunnmatten N1.7

Schutzziele	Füge ein nach Satz 2: Vernetzung mit QP-Areal Bodmen durch Amphibienunterführung Birsigalstrasse mit Kanton anstreben.
-------------	--





Naturschutzzone "Waldgebiet Leuwald" N1.9

Der Leuwald ist auch Lebensraum des Pirols. Es ist wichtig, dass Aktivitäten im Bereich Freizeit/Kultur abzusprechen sind, dass Querwege zu unterbinden und geeignete Besucherlenkung vorgesehen ist. Ungestörte Ruhezeiten für Wildtiere fehlen.

Beschreibung	Lebensraum des Mittel- und Kleinspechtes sowie des Pirols.
Schutzziele	Ergänze: "Totholzinseln zulassen."
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Ergänze: "Ungestörte Ruhezeiten für Wildtiere durch Besucherlenkung und Leinenzwang einrichten. Der vorhandene Rastplatz ist nur für extensive Erholungsnutzung zugelassen."

Naturschutzzone "Leibach mit Ufervegetation, Gebiet Leuwald" N1.11

Wir unterstützen die Schaffung eines extensiv genutzten Übergangsbereiches zur Landwirtschaftszone. Die Uferbereichsbreite soll gemäss der Schlüsselkurve des BAFU (Raum den Fließgewässern) im Minimum 10m betragen.

Zudem sollte die Gemeinde die Aufhebung des Lettenmattwegs im Bereich der Parzellen 2445, 2446 und 2448 für den motorisierten Verkehr in Betracht ziehen. Der Leiwald und die Bürgerhütte sind über die neu ausgebaute Schützenstrasse genügend erschlossen.

Perimeter	Die Naturschutzzone soll auch auf den Parzellen 2446 und 2448 mit einem <u>mind. 10 m</u> breiten Korridor den Uferschutz sicherstellen.
-----------	--

Naturschutzzone "Südlicher Waldbereich, Waldareal/Rütenenflechten" N1.12

Beschreibung / Perimeter	Die gesamte Waldfläche der Parzelle 2611 soll in die Naturschutzzone aufgenommen werden, damit auch die Quelle 24.4 B ebenfalls in diese Zone aufgenommen ist.
--------------------------	--





Sektor Birs

Naturschutzzone "Waldareal mit Vernetzungsfunktion, Gebiet Mühlmatten" N2.5

Schutz- und Pflegemassnahmen	Ergänze: "Anlegen von Kleinstrukturen als Unterschlupf für Kleinsäuger in der Vernetzungssachse."
------------------------------	---

Naturschutzzone "Lichter Föhrenwald, Gebiet In der Au" N2.7 (NEU)

Perimeter	Perimeter erweitern nach Süden um 22a (angrenzend an Spezialzone 2.1 und an N2.6) und nach Norden um 19a (angrenzend an 2.4 und an Restaurant). Begründung: Kein Grund erkennbar, warum die zwei Flächen à 22a und 19a nicht dazu gehören können.
-----------	--

Naturschutzzone "Böschung, Waldstreifen entlang H18, Gebiet In der Heid" N2.9

Schutz- und Pflegemassnahmen	Standortfremde Baumarten (Koniferen, Robinien etc.) entfernen.
------------------------------	--

Sektor Bruderholz

Naturschutzzone NEU "Waldareal und Begleitvegetation Schönenbach, Gebiet Buechloch" N3.1

Schutz- und Pflegemassnahmen	Füge ein in Absatz 4 nach "...z.B. Entfernen von Schwellen...": "Aufstellen von Schutzzäunen"
------------------------------	--

Naturschutzzone "Fleischbach und Wald Gebiet Spitzenhägli" N3.2

Schutz- und Pflegemassnahmen	Besucherlenkung zur Verminderung der Störungen durch Freizeitnutzung
------------------------------	--

Naturschutzzone "Obstbaumwiesen, Gebiet Chlei Bruederhölzli" N3.4

Da die Waldlichtung häufig durchnässt ist, sind Beschränkungen der Herbstweidezeit notwendig. Am Erlenhof kann man eindrücklich sehen, wie „plattgewalzt“ und dementsprechend verarmt an Pflanzen Pferdeweiden aussehen, wenn die Tiere periodisch bis über





den Knöchel im Morast stecken. Die Berechnung der möglichen Weidetage wurde mit Grundlagen der Forschungsanstalt Agroscope in Zürich/Reckenholz durchgeführt.

Die Kleinbauten vom Brieftaubenverein sind mittlerweile entfernt.

Beschreibung	Im westlichen Teil altes Reinacher Rebhaus des Natur- und Vogelschutzvereins, umgeben von extensiv genutztem Grünland sowie Niederhecken.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Die Benutzung der extensiven Herbstweide mit max. 6 Ponys (gleichzeitig) ist unter folgenden Bestimmungen zugelassen: Herbstweidezeit: 1.9.-15.11. Beschränkungen: 1. Besatzzeit maximal 2 Mal 5 Weidetage innerhalb der Herbstweidezeit, um die Grassnarbe zu schonen und Wurzelschaden der Bäume zu vermeiden. 2. Keine Nutzung bei durchnässtem Boden. 3. Keine Zufütterung und kein Ausbringen von Dünger. 4. Die Bäume müssen durch geeignete Schutzeinrichtungen vor Verbiss geschützt werden.

Naturschutzzone "Weiheranlage, Gebiet Holi Gass" N 3.5

Es ist wünschenswert, dass die Pflegemassnahmen momentan prioritär im Gemeindebudget vorgesehen werden.

Schutz- und Pflegemassnahmen	Schutzbestimmung für Parz. 3895: Auf einer Breite von 5m ist das Düngen (inkl. Hofmist) und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Pflanzenschutzmitteln etc.) zum Schutz der angrenzenden Weiheranlage untersagt.
------------------------------	---

Naturschutzzone "Predigerhofbach, Gebiet Bruderhölzli" N 3.9

Die Uferbereichsbreite soll gemäss der Schlüsselkurve des BAFU (Raum den Fliessgewässern) im Minimum 10m betragen.

Perimeter	Die Naturschutzzone soll auch auf der Parzelle 3966 und 3965 mit einem mind. 10m breiten Korridor den Uferschutz sicherstellen.
-----------	---





Anhang 1B NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE: EINZELBAUM, BAUMGRUPPE, BAUMREIHE

Eine Auflistung der im ZPL/ZRL eigentümergebunden eingetragenen Objekte wie im rechtsgültigen Zonenplan Landschaft Bruderholz ist zwingend notwendig. Diese Tabelle ist noch von der Gemeinde zu erstellen. Am einfachsten erscheint das in Anlehnung an die Liste des Grün- / Freiraum- und Landschaftskonzeptes. Die von uns aufgeführten Bäume fehlen noch, und sind zu den von der Gemeinde bereits im ZPL berücksichtigten hinzuzufügen.

Erweiterung der Tabelle um eine neue Zeile:

besondere Einzelbäume	Die in dieser Liste aufgeführten und im Plan nummerierten Einzelbäume weisen einen eigentümergebundenen Schutzstatus auf: 170.5b Linde Bruderholz: wertvoll neu.1 Linde Neuhof Zentralplatz: wertvoll neu.2 Linde Neuhof Zentralplatz (nord-ost): wertvoll neu.3 Linde Neuhof Zentralplatz (Mitte): wertvoll neu.4 Linde Neuhof Zentralplatz (süd-west): wertvoll neu.5 Linde Neuhof Zentralplatz (süd-ost): wertvoll neu.6 13 Rosskastanien Neuhof Ost (Hauptstrasse 136) Hofraum: wertvoll neu.7 Grosse Stieleiche am Nordgrenze der Parzelle 1818 (ca. 610215,259646): wertvoll
-----------------------	--

Anhang 1C NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE: HECKEN, FELDGEHÖLZE

Wir dringen darauf, dass bei den Pflanzenarten ausschliesslich einheimische Strauch- und Holzarten eingesetzt werden. Nur diese bieten unserer heimischen Tierwelt Lebensraum und Futter.





Pflanzenarten:

Ersetze Satz durch: "Nur heimische Strauch- und Holzarten lokaler Typen sind zugelassen und dornenreiche Sträucher zu begünstigen."

Anhang 2 ORIENTIERENDE INHALTE

Die Kantonal geschützten Naturobjekte "Reinacherheide" und "Sandsteingrube Leuwald" müssen mit ihren jeweiligen RRB im Anhang 2 aufgeführt werden.

ERGÄNZUNGEN ZUM ZONENPLAN LANDSCHAFT INHALT

1. Der Perimeter der kantonal geschützten Naturobjekte "Sandsteingrube Leuwald" ist falsch eingetragen. Dieser beinhaltet die ganze Parzelle 2696 und nicht nur den nördlichen Teil.
2. Der Wald auf der Parzelle 2507 gehört auch zum Inventar der geschützten kantonalen Naturobjekten und wird dort als "Vogelschutzgebiet Fiechten" geführt. Dieser Perimeter fehlt im Zonenplan Landschaft.
3. Die Reinacher Heide ist an vier Stellen mit dem orangen Symbol "A" beschriftet. Ein weiteres fünftes Symbol muss auf der rechten Birsuferseite südlich des Schappe Areals platziert werden, damit deutlich wird, dass sich auch hier das kantonale Naturschutzgebiet Reinacher Heide erstreckt.

ANTRÄGE

Für verschiedene Grundstücke haben wir Informationen zu schützenswerten Objekten zusammengetragen. Diese sind für einen besseren Überblick nach Sektoren getrennt in einer Tabelle zusammengefasst. Für etwa die Hälfte dieser Objekte ist es uns bereits gelungen, mit den Eigentümern Gespräche bezüglich einer Aufnahme in den ZPL zu führen.





Sektor Fichten - Erlenhof

Grundstück	Antrag
1699	Die sieben Bäume als Einzelbäume aufnehmen.+ (Der Eigentümer wünscht hier keine Aufnahme in den Zonenplan Landschaft.)
1712	Zwei Baumreihen als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" aufnehmen. ++
1714	Auf dieser Parzelle im Eigentum der Einwohnergemeinde Reinach soll die Baumreihe "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" eingezeichnet und mit einer "Ergänzung Baumreihe geplant" Signatur ergänzt werden.++
1719	Den grossen Kirschbaum als Einzelbaum aufnehmen. +
1722	Die drei grossen Bäume als Einzelbäume aufnehmen.+
1723	Baumreihe als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" aufnehmen. ++
1723	Kleine Hecke als "geschützte Hecke" aufnehmen. Die Hecke* erfüllt die Bewertungskriterien Standort, Bezug zur Landwirtschaft und Ökologie (Totholz). Alternativ könnte hier eine "Ergänzung Baumreihe geplant" vorgesehen werden.
1725	Baumreihe als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" aufnehmen.++
1729	Die beiden grossen Kirschbäume und den Nussbaum als Einzelbäume aufnehmen.+ (Der Eigentümer wünscht hier keine Aufnahme in den Zonenplan Landschaft.)
1730	Die Hecke auf der Parzellengrenze 1729/1730 als "geschützte Hecke" aufnehmen. * Obschon der Eigentümer hier keine Aufnahme in den Zonenplan Landschaft wünscht, sollte unserer Meinung nach die Gemeinde die bestehende Hecke trotzdem aufnehmen, weil sie das Potential aufweist, für die Natur sehr wertvoll zu werden.
1792	Diese Parzelle im Eigentum der Einwohnergemeinde Reinach soll als Vorbildfunktion dienen. Eine oder zwei "Ergänzung Baumreihen geplant" Signaturen sollen hier ergänzt, oder eine artenreiche extensive Wiese vorgesehen werden. Bäume als 5 Einzelbäume aufnehmen.+
1818	Die Stieleiche am Nordrand der Parzelle ist ein von weit her sichtbares Landschaftsbildelement. Als Einzelbaum eintragen.





2620	Die fünf grossen Linden auf dem Zentralplatz des Neuhofs sind eine der bedeutendsten Baumanlagen in Reinach. Unvorstellbar wie der Platz ohne diese Bäume aussehen würde. Als 5 Einzelbäume aufnehmen.
2620	Weniger beachtet aber dennoch landschaftsprägend sind die 13 mächtigen Kastanien in der Allee östlich des Neuhofs.
2624	Mehrere Baumreihen als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" oder als 10 "Einzelbäume bestehend" aufnehmen.++
2634	Beide Bäume als Einzelbäume aufnehmen.+
2642	Die Baumreihe als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" aufnehmen.++
2665	Die Baumreihe als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" aufnehmen.++ Die Parzelle gehört der Einwohnergemeinde Reinach.
8768	Mehrere Baumreihen als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" oder als 15 "Einzelbäume bestehend" aufnehmen.++
11411	Die geschützte Hecke bedarf einer dringenden Pflege. Fremdgehölz muss entfernt und die ganze Hecke verjüngt werden.*

Sektor Bruderholz

Grundstück	Antrag
3833	Beide Baumreihen als "Erhaltenswerte Baumreihe bestehend" aufnehmen.++ Die beiden Baumreihen sind mit der Baumreihe am östlichen Wegrand in der sonst eher ausgeräumten Landwirtschaftsfläche ein wichtiger Trittstein für die Natur.
3868	Baum als Einzelbaum aufnehmen.+
3999	10 Bäume als Einzelbäume aufnehmen oder Fläche als "Förderung Baumbestand" aufnehmen.+ (Der Eigentümer wünscht hier keine Aufnahme in den Zonenplan Landschaft.)

+ Baum erfüllt die Bewertungskriterien Standort, Bezug zur Landwirtschaft und Ökologie und bildet mit den weiteren Bäumen und Kleinstrukturen in der unmittelbaren Nähe eine wertvolle ökologische Vernetzung.





++ Die Baumreihe erfüllt die Bewertungskriterien Standort, Baumreihe, Bezug zur Landwirtschaft und Ökologie und bildet mit den weiteren Bäumen und Kleinstrukturen in der unmittelbaren Nähe eine wertvolle ökologische Vernetzung.

* Laut dem letzten Öko-Qualitätsverordnungs-Vernetzungsbericht des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain zum Landschaftstyp Sundgau weist der Perimeter Birsigtal-Schlatt

a) zu wenig Hecken, Säume und Brachen (Quantität) und

b) zu wenig Artenvielfalt in den extensiv genutzten Wiesen (Qualität) auf.

Zu diesem Perimeter gehören die Reinacher Gebiete Bruderholz und Rüttenen-Erlenhof.

